

---

**18/2011****Mitteilungen  
Amtsblatt der BTU Cottbus****07.11.2011**

---

**I n h a l t**

	Seite
Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen vom 14. April 2011	2
Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen vom 03. November 2011	5

## **Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen**

**vom 14. April 2011**

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

### **Artikel 1 Änderungssatzung**

Die Prüfungsordnung des Master-Studienganges Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen an der BTU vom 20.02.2006 (ABl. 04/2006), zuletzt geändert am 15.02.2007 (ABl. 05/2007), wird wie folgt geändert:

#### **1. § 32 erhält folgende Fassung:**

§ 32 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Studiengang sind in Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen in § 4 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit i.d.R. mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Ingenieur- oder Rechtswissenschaften nach Maßgabe der Absätze 2 und

3 sowie eine einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr.

(2) <sup>1</sup>Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler, die den weiterbildenden Studiengang aufnehmen wollen, müssen mindestens über ein juristisches Staatsexamen oder über einen rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einem Schwerpunkt im deutschen Recht verfügen. <sup>2</sup>Das juristische Referendariat wird als qualifizierte berufspraktische Erfahrung i.S.v. Abs. 1 anerkannt, wenn dies nach Art und Dauer der absolvierten Stationen gerechtfertigt ist.

(3) <sup>1</sup>Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Bewerberinnen und Bewerber mit einem rechtswissenschaftlichen Abschluss ohne Schwerpunkt im deutschen Recht müssen über ein Grundlagenstudium verfügen, in dessen Rahmen ihnen auch juristische Grundkenntnisse, insbesondere im Bereich des Zivilrechts, vermittelt worden sind. <sup>2</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen ausreichender juristischer Grundkenntnisse und über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung. <sup>3</sup>Gegebenenfalls kann eine Zulassung auch unter der Auflage erfolgen, dass juristische Grundkenntnisse während des Studiums nachgeholt werden müssen. <sup>4</sup>Die hierbei nachgeholtene Kenntnisse können in diesem Studiengang nicht als Kreditpunkte angerechnet werden.

#### **2. § 33 wird wie folgt geändert:**

Im Absatz 2 wird der Satz 3 neu gefasst:

(2) <sup>3</sup>Die Studiengangsleitung entscheidet darüber i.d.R. mit Ablauf der Bewerbungsfrist.

**3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:****Anlage 1: Curriculum für den weiterbildenden Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen“**

Semester	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
<b>1</b>	<b>Konzernstrategien,</b> 6 KP  <u>Transaktionen / M&amp;A</u>  <u>Restrukturierung von Konzernunternehmen</u>	<b>Juristisches Projektmanagement und Steuerrecht,</b> 6 KP  <u>Finanz- und Steuerrecht</u>  <u>Juristisches Projektmanagement</u>	<b>Riskmanagement im Unternehmen am Beispiel Umwelt,</b> 6 KP	<b>Wirtschaftswissenschaften I,</b> 6 KP  <u>Kooperations- und Netzwerkmanagement im Unternehmen</u>	<b>Studienarbeit (zu ausgewähltem Thema),</b> 6 KP
<b>2</b>	<b>Modul 6</b>  <b>Schutz des geistigen Eigentums,</b> 6 KP  <u>Urheber- und Geschmacksmusterrecht, Wettbewerbs- und Kennzeichenrecht</u>  <u>Patent- und Gebrauchsmusterrecht</u>	<b>Modul 7</b>  <b>Medienrecht, 6 KP</b>  <u>IT-Recht (Software-recht)</u>  <u>Presserecht, allg. Persönlichkeitsrecht und Datenschutz</u>	<b>Modul 8</b>  <b>Wirtschaftswissenschaften II,</b> 6 KP  <u>Wirtschaftsrecht, besondere Vertragstypen</u>  <u>Technologie- und Innovationsmanagement</u>	<b>Modul 9</b>  <b>Öffentliches Haushalts- und Vergaberecht,</b> 6 KP  <u>Vergaberecht</u>  <u>Öffentliches Haushaltsrecht</u>	<b>Modul 10</b>  <b>Praktikum (4 Wochen + Bericht),</b> 6 KP
<b>3</b>	<b>Master-Arbeit und Verteidigung</b> 30 Kreditpunkte				

#### 4. Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

#### Anlage 2: Studienplan für den weiterbildenden Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen“

Module/ Studienabschnitte		Kreditpunkte im Semester			ΣKP	Pflicht	Prüfung (Prü)/ Studienleistung (SL)
		1	2	3			
1	Konzernstrategien	6			6	ja	Prü
2	Juristisches Projektmanagement und Steuerrecht	6			6	ja	Prü
3	Riskmanagement im Unternehmen am Beispiel Umwelt	6			6	ja	Prü
4	Wirtschaftswissenschaften I	6			6	ja	Prü
5	Studienarbeit	6			6	ja	Prü
6	Schutz des geistigen Eigentums		6		6	ja	Prü
7	Medienrecht		6		6	ja	Prü
8	Wirtschaftswissenschaften II		6		6	ja	Prü
9	Öffentliches Haushalts- und Ver- gaberecht		6		6	ja	Prü
<b>Berufspraktikum und Master-Arbeit</b>							
Berufspraktikum			6		6	ja*	SL
Master-Arbeit				30	30	ja	Prü
<b>Summe</b>		30	30	30	90		

\* Berufspraktische Tätigkeit kann bei berufsbegleitendem Studium gemäß Praktikumsordnung als Praktikum anerkannt werden

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 13. Oktober 2010, der Stellungnahme des Senats vom 2. Dezember 2010, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 14. April 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 28. September 2011.

Cottbus, 14. April 2011

Walther Ch. Zimmerli  
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)  
Präsident

## Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der 2. Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen vom 14. April 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 03. November 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 03. November 2011

Walther Ch. Zimmerli  
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)

Präsident

## Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Master- Studiengangs Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen

vom 03. November 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35), gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

Präambel.....	5
I. Allgemeine Bestimmungen.....	6
II. Fachspezifische Bestimmungen.....	6
§ 28 Geltungsbereich.....	6
§ 29 Regelstudienzeit und Kreditierung.....	6
§ 30 Ziel des Studiums .....	6
§ 31 Graduierung, Abschlussbezeichnung.....	6
§ 32 Weitere Zugangsvoraussetzungen .....	6
§ 33 Studienaufbau und Studiengestaltung.....	6
§ 34 Studienkommission.....	7
§ 35 Zulassung zur Master-Arbeit.....	7
§ 36 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung.....	7

§ 37 Bildung der Note für die Master- Arbeit .....	7
§ 38 Inkrafttreten.....	8
Anlage 1: Curriculum für den weiterbildenden Master-Studiengang „Wirtschafts- recht für Technologieunternehmen“... ..	9
Anlage 2: Studienplan für den weiterbildenden Master-Studiengang „Wirtschafts- recht für Technologieunternehmen....	10
Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master- Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen: Praktikumsordnung.....	11

### Präambel

<sup>1</sup>Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

<sup>2</sup>Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

<sup>3</sup>Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. <sup>4</sup>Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. <sup>5</sup>Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

<sup>6</sup>Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

<sup>7</sup>Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. <sup>8</sup>Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

## I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des weiterbildenden Studienganges Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen den Ablauf und Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

### § 29 Regelstudienzeit und Kreditierung

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 umfasst die Regelstudienzeit des weiterbildenden Studiengangs drei oder fünf Semester einschließlich der Master-Arbeit sowie der Praxisphase.

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 beträgt der Umfang des weiterbildenden Studiengangs 90 Kreditpunkte. <sup>2</sup>Davon entfallen 30 Kreditpunkte auf die Master-Arbeit einschließlich ihrer Verteidigung.

(3) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst drei Semester, wenn das Studium in Vollzeit absolviert wird. <sup>2</sup>In diesem Fall umfasst der Studienumfang gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester 30 Kreditpunkte.

(4) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst fünf Semester, wenn das Studium in Teilzeit absolviert wird. <sup>2</sup>In diesem Fall umfasst der Studienumfang abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 2 im 1. bis 4. Fachsemester pro Semester mindestens 12, höchstens 18 Kreditpunkte.

### § 30 Ziel des Studiums

<sup>1</sup>Der weiterbildende Studiengang wird berufsbegleitend angeboten. <sup>2</sup>Er hat zum Ziel, mit einem stärker anwendungsorientierten Profil den Studierenden vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht, vorwiegend durch Praktiker, zu vermitteln, insbesondere in Bezug auf praxisrelevante rechtliche Fragestellungen in Technologieunternehmen. <sup>3</sup>Es soll die Studierenden befähigen, sich auch nach dem Studienab-

schluss selbständig neues Wissen und neue Fähigkeiten im Bereich des Wirtschaftsrechts anzueignen.

### § 31 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studiengangs wird, abweichend von § 3 der akademische Grad „Master of Business Law (M.B.L.)“ verliehen.

### § 32 Weitere Zugangsvoraussetzungen

(1) Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Studiengang sind in Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen in § 4 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit i.d.R. mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit auf dem Gebiet der Wirtschafts-, Ingenieur- oder Rechtswissenschaften nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 sowie eine einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr.

(2) <sup>1</sup>Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler, die den weiterbildenden Studiengang aufnehmen wollen, müssen mindestens über ein juristisches Staatsexamen oder über einen rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss mit einem Schwerpunkt im deutschen Recht verfügen. <sup>2</sup>Das juristische Referendariat wird als qualifizierte berufspraktische Erfahrung i.S.v. Abs. 1 anerkannt, wenn dies nach Art und Dauer der absolvierten Stationen gerechtfertigt ist.

(3) <sup>1</sup>Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sowie Bewerberinnen und Bewerber mit einem rechtswissenschaftlichen Abschluss ohne Schwerpunkt im deutschen Recht müssen über ein Grundlagenstudium verfügen, in dessen Rahmen ihnen auch juristische Grundkenntnisse, insbesondere im Bereich des Zivilrechts, vermittelt worden sind. <sup>2</sup>Über die Erfüllung der Voraussetzungen ausreichender juristischer Grundkenntnisse und über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung. <sup>3</sup>Gegebenenfalls kann eine Zulassung auch unter der Auflage erfolgen, dass juristische Grundkenntnisse während des Studiums nachgeholt werden müssen. <sup>4</sup>Die hierbei nachgeholt Kenntnisse können in diesem Studiengang nicht als Kreditpunkte angerechnet werden.

### § 33 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Der weiterbildende Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen umfasst:

- die in Anlage 1 aufgeführten Module mit Prüfungen und Kreditpunkten,
- den in Anlage 2 aufgeführten Studienplan,
- die Durchführung eines Praktikums für die Dauer von mindestens vier Wochen in einem Unternehmen des Bereichs Technologie nach Maßgabe der Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung,
- eine Master-Arbeit einschließlich Verteidigung.

(2) <sup>1</sup>Die Studienaufnahme ist zum Winter- und Sommersemester möglich. <sup>2</sup>Der Studiengang wird nur angeboten, wenn eine Mindestzahl von Bewerberinnen und Bewerbern im Semester erreicht wird. <sup>3</sup>Die Studiengangsleitung entscheidet darüber i.d.R. mit Ablauf der Bewerbungsfrist.

(3) Die Lehrveranstaltungen finden, teilweise als Blockveranstaltungen, in der Regel außerhalb normaler Arbeitszeiten statt, um zu gewährleisten, dass das Studium auch berufsbegeleitend betrieben werden kann.

### § 34 Studienkommission

(1) Der Fakultätsrat setzt eine Studienkommission ein, die

- das Angebot der notwendigen Module überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- der Studiengangsleitung als Vorsitzende/r (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der stellvertretenden Studiengangsleitung (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),

- der Studienberaterin oder dem Studienberater (akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem weiterbildenden Studiengang.

### § 35 Zulassung zur Master-Arbeit

Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer im weiterbildenden Studiengang mindestens 54 Kreditpunkte erbracht hat.

### § 36 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Verteidigung

(1) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit wird von einer oder einem im weiterbildenden Studiengang Lehrenden ausgegeben und betreut. <sup>2</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten.

(2) <sup>1</sup>Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt höchstens fünf Monate von der Ausgabe des Themas für die Arbeit bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit. <sup>2</sup>Im Anschluss an die Bewertung der Arbeit ist diese zu verteidigen. <sup>3</sup>Die Verteidigung soll nicht später als vier Wochen nach der Bewertung der Arbeit stattfinden. <sup>4</sup>Die Kandidatin oder der Kandidat ist über das Ergebnis der Bewertung der Arbeit unverzüglich zu unterrichten. <sup>5</sup>Der Termin für die Verteidigung der Master-Arbeit soll ihr oder ihm zusammen mit der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung der Arbeit bekannt gegeben werden.

### § 37 Bildung der Note für die Master-Arbeit

<sup>1</sup>Ist nur eine der Bewertungen der schriftlichen Arbeit „nicht ausreichend“ (5,0), so ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. <sup>2</sup>Wurde die schriftliche Arbeit zweimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. <sup>3</sup>Im anderen Falle ergibt sich die Note der Master-Arbeit gemäß § 12 Abs. 1 aus dem gewichte-

ten Mittel der Bewertungen der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Verteidigung mit einem Gewicht von 0,25.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlagen**

Anlage 1: Curriculum des weiterbildenden Studiengangs

Anlage 2: Studienplan mit Angabe der Kreditpunkte und zu erbringenden Leistung pro Semester

Anlage 3: Praktikumsordnung



## Anlage 1: Curriculum für den weiterbildenden Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen“

Semester	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5
1	<b>Konzernstrategien, 6 KP</b>  <u>Transaktionen / M&amp;A</u>  <u>Restrukturierung von Konzernunternehmen</u>	<b>Juristisches Projektmanagement und Steuerrecht, 6 KP</b>  <u>Finanz- und Steuerrecht</u>  <u>Juristisches Projektmanagement</u>	<b>Riskmanagement im Unternehmen am Beispiel Umwelt, 6 KP</b>	<b>Wirtschaftswissenschaften I, 6 KP</b>  <u>Kooperations- und Netzwerkmanagement im Unternehmen</u>	<b>Studienarbeit (zu ausgewähltem Thema), 6 KP</b>
2	<b>Modul 6</b>  <b>Schutz des geistigen Eigentums, 6 KP</b>  <u>Urheber- und Geschmacksmusterrecht, Wettbewerbs- und Kennzeichenrecht</u>  <u>Patent- und Gebrauchsmusterrecht</u>	<b>Modul 7</b>  <b>Medienrecht, 6 KP</b>  <u>IT-Recht (Software-recht)</u>  <u>Presserecht, allg. Persönlichkeitsrecht und Datenschutz</u>	<b>Modul 8</b>  <b>Wirtschaftswissenschaften II, 6 KP</b>  <u>Wirtschaftsrecht, besondere Vertragstypen</u>  <u>Technologie- und Innovationsmanagement</u>	<b>Modul 9</b>  <b>Öffentliches Haushalts- und Vergaberecht, 6 KP</b>  <u>Vergaberecht</u>  <u>Öffentliches Haushaltsrecht</u>	<b>Modul 10</b>  <b>Praktikum (4 Wochen + Bericht), 6 KP</b>
3	<b>Master-Arbeit und Verteidigung</b> 30 Kreditpunkte				

## Anlage 2: Studienplan für den weiterbildenden Master-Studiengang „Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen“

Module/ Studienabschnitte		Kreditpunkte im Semester			$\Sigma$ KP	Pflicht	Prüfung (Prü)/ Studienleistung (SL)
		1	2	3			
1	Konzernstrategien	6			6	ja	Prü
2	Juristisches Projektmanagement und Steuerrecht	6			6	ja	Prü
3	Riskmanagement im Unternehmen am Beispiel Umwelt	6			6	ja	Prü
4	Wirtschaftswissenschaften I	6			6	ja	Prü
5	Studienarbeit	6			6	ja	Prü
6	Schutz des geistigen Eigentums		6		6	ja	Prü
7	Medienrecht		6		6	ja	Prü
8	Wirtschaftswissenschaften II		6		6	ja	Prü
9	Öffentliches Haushalts- und Ver- gaberecht		6		6	ja	Prü
<b>Berufspraktikum und Master-Arbeit</b>							
Berufspraktikum			6		6	ja*	SL
Master-Arbeit				30	30	ja	Prü
<b>Summe</b>		30	30	30	90		

\* Berufspraktische Tätigkeit kann bei berufsbegleitendem Studium gemäß Praktikumsordnung als Praktikum anerkannt werden

## Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Wirtschaftsrecht für Technologieunternehmen

### Praktikumsordnung

#### Inhaltsübersicht

§ 1	Ziel und Dauer des Praktikums.....	11
§ 2	Praktikumsinhalte .....	11
§ 3	Praktikumseinrichtungen .....	11
§ 4	Berichterstattung über das Praktikum.	11
§ 5	Bescheinigung über das Praktikum ....	12
§ 6	Anerkennung des Praktikums.....	12
	Anlage I zur Praktikumsordnung - Muster....	13
	(Deckblatt).....	13
	Anlage II zur Praktikumsordnung - Muster...	17

#### § 1 Ziel und Dauer des Praktikums

(1) <sup>1</sup>Die BTU verlangt in § 32 der Studien- und Prüfungsordnung für Studierende des Master-Studienganges Wirtschaftsrecht für Technologie- und Medienunternehmen die Durchführung eines Praktikums in einem Unternehmen der Bereiche Technologie und/oder Medien für die Dauer von mindestens vier Wochen. <sup>2</sup>Das Praktikum soll dazu dienen, die Studierenden mit der beruflichen Praxis in den benannten Bereichen vertraut zu machen und studien-gangsrelevantes Wissen in der Praxis anzuwenden. <sup>3</sup>Des Weiteren sollen die Notwendigkeit der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen erkannt und vertiefte Eindrücke vom Unternehmen als Ort ökonomischer und sozialer Zielstellungen und deren Erfüllung gewonnen werden. <sup>4</sup>Praktika und die hierfür ausgewählten Unternehmen sowie entsprechende Zeugnisse sind eine nicht unwesentliche Orientierung für Arbeitgeber bei der Sichtung von Bewerbungsunterlagen und bei Einstellungsgesprächen.

(2) Das vierwöchige Praktikum soll möglichst zwischen dem zweiten und dem dritten Semester des Studiums abgeleistet werden, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Master-Arbeit.

#### § 2 Praktikumsinhalte

<sup>1</sup>Die Tätigkeit während des Praktikums soll die Erfassung und Darstellung der Produktionsverfahren und Arbeitsabläufen beinhalten. <sup>2</sup>Ziel ist es dabei, die Produktionsverfahren und Arbeitsabläufe in einen Gesamtprozess einord-

nen zu können. <sup>3</sup>Dem interdisziplinären Ausbildungsprofil entsprechend muss das Praktikum grundsätzlich durch wirtschaftliche und rechtliche Inhalte integrierende Vorgehensweisen geprägt sein. <sup>4</sup>Das Praktikum orientiert sich an den typischen Tätigkeitsfeldern von Wirtschaftsingenieuren und Syndici.

#### § 3 Praktikumseinrichtungen

<sup>1</sup>Die Auswahl eines geeigneten Unternehmens und die Durchführung des Praktikums erfolgen in Eigenverantwortung der oder des Studierenden. <sup>2</sup>Zur Unterstützung bei der Auswahl von Ausbildungseinrichtungen kann die Studiengangsleitung konsultiert werden.

#### § 4 Berichterstattung über das Praktikum

(1) <sup>1</sup>Während des Praktikums ist ein Berichtsheft zu führen. <sup>2</sup>Das Berichtsheft ist im Format DIN A 4 in maschinenschriftlicher Form zu führen. <sup>3</sup>Es muss enthalten:

- ein Deckblatt nach Maßgabe von Absatz 2,
- ein Unternehmensporträt,
- Wochenübersichten nach Maßgabe von Absatz 3 sowie
- Arbeitsberichte nach Maßgabe von Absatz 4.

(2) Das Deckblatt ist eine tabellarische Übersicht über den Praktikumsverlauf, das folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Matrikelnummer der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Unternehmens, in dem das Praktikum abgeleistet worden ist,
- Bezeichnung der Abteilung/en, in der/denen das Praktikum abgeleistet worden ist,
- die jeweilige Einsatzdauer, falls mehrere Abteilungen durchlaufen wurden,
- eine Kennzeichnung der jeweils ausgeführten Tätigkeiten in Stichwörtern.

(3) <sup>1</sup>Die Wochenübersichten sind ein stichwortartiger Nachweis über den Ablauf und die Arbeit in einer Praktikumswoche. <sup>2</sup>Sie enthalten kurze Angaben zu den von der oder dem Stu-

dierenden selbst ausgeführten Tätigkeiten und sind durch einen oder mehrere thematische Arbeitsberichte zu untersetzen. <sup>3</sup>Die Wochenübersichten sind von dem betreffenden Ausbildungsleiter abzuzeichnen.

(4) <sup>1</sup>Die Arbeitsberichte beinhalten detaillierte Darstellungen der einzelnen der oder dem Studierenden übertragenen Schwerpunktaufgaben. <sup>2</sup>Sie lassen die durchgeführten Aktivitäten, vermittelten Erkenntnisse und Erfahrungen sowie persönliche Eindrücke erkennen. <sup>3</sup>Die Arbeitsberichterstattung ist als Übung für die berufliche Praxis anzusehen, in der es gelingen muss, sich präzise und überzeugend in Wort und Schrift auszudrücken.

(5) Für die Berichterstattung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann das im Anhang I zur Praktikumsordnung abgebildete Muster verwendet werden.

#### **§ 5 Bescheinigung über das Praktikum**

(1) <sup>1</sup>Das ausbildende Unternehmen stellt der oder dem Studierenden nach Beendigung des Praktikums eine Bescheinigung über die Durchführung des Praktikums aus, aus der der Name der oder des Studierenden und der Ausbildungszeitraum (ggf. auch Fehltag) her-

vorgehen müssen. <sup>2</sup>Für die Praktikumsbescheinigung kann das im Anhang II zur Praktikumsordnung abgebildete Muster verwendet werden.

#### **§ 6 Anerkennung des Praktikums**

(1) Zur Anerkennung des Praktikums sind bei der Studiengangsleitung die Bescheinigung über das Praktikum nach § 5 im Original sowie das Berichtsheft nach § 4 einzureichen.

(2) Eine Berufstätigkeit in einem Unternehmen in den Bereichen Technologie und/oder Medien kann auf Antrag der Studiengangsleitung als Praktikum i.S.v. § 32 der Studien- und Prüfungsordnung anerkannt werden, wenn sie weitgehend dem Profil des Studienganges entspricht.

(3) Durch Urlaub, Krankheit oder sonstige Abwesenheit ausgefallene Arbeitszeit wird nicht auf die Praktikumsdauer angerechnet.

(4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen von dieser Ordnung erlauben.

(5) Ein Widerspruch gegen die Ablehnung der Anerkennung eines Praktikums ist beim Prüfungsausschuss geltend zu machen.



## **(Unternehmensporträt)**



**(Arbeitsberichte)**  
(detaillierte Darstellung der übertragenen Aufgaben)

1. .... ..... ..... ..... ..... ..... .....
2. .... ..... ..... ..... ..... ..... .....
3. .... ..... ..... ..... ..... ..... .....
4. .... ..... ..... ..... ..... ..... .....



## Anlage II zur Praktikumsordnung - Muster

### PRAKTIKUMSBESCHEINIGUNG

Die praktische Ausbildung von Herrn/Frau .....

erfolgte im Zeitraum von ..... bis .....

Darin sind ..... Fehltage enthalten.

#### Tätigkeit Wochen:

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

**Summe** .....

#### Anmerkungen zum erfolgreichen Ablauf des Praktikums

Das Berichtsheft zum Praktikum hat vorgelegen und wurde wieder ausgehändigt.  
(Firmenstempel/Unterschrift)